



## **Satzung der Gemeinde Büchenbach über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Büchenbach erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

### **S A T Z U N G**

#### **§ 1**

#### **Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Büchenbach erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendersatz für die in Art. 28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer, Feuerwehren:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Der Aufwendersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Büchenbach erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehren zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt/Schlauchwerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 7 Satz 2 BayFwG) werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

## **§ 2 Schuldner**

- (1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.
- (2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.
- (3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Befreiung**

Werden die Leistungen der gemeindlichen Feuerwehren im Zusammenhang mit Brauchtumpflege oder kulturellen Einrichtungen bzw. Veranstaltungen in Anspruch genommen, so besteht eine Befreiung vom Aufwands- und Kostenersatz. Dies gilt nicht für Veranstaltungen mit Eintritt oder bei Abhaltung einer Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht. Für Sicherheitswachen kann keine Befreiung erteilt werden.

## **§ 4 Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden mit Bestandskraft des Bescheids zur Zahlung fällig.

## **§ 5 In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 21.04.2005 außer Kraft.

Büchenbach, den 07.03.2018

  
Helmut Bauz  
Erster Bürgermeister



### Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 und 2) und den Personalkosten (Nummer 3) zusammen.

#### 1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für	Aufwands-/ Kostenersatz
das GW-L1	1,93 €
das ELW-1	2,10 €
das Löschfahrzeug LF 8	4,24 €
das Löschfahrzeug LF 8/6	4,62 €
das Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	9,53 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	1,86 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	4,89 €
die Drehleiter DLK 18/12	4,06 €

#### 2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgelände bis zum Zeitpunkt des Wiedereintrückens - je eine Stunde für

das GW-L1	11,13 €
das ELW-1	15,59 €
das Löschfahrzeug LF 8	53,76 €
das Löschfahrzeug LF 8/6	57,99 €
das Hilfeleistungsfahrzeug HLF 20/16	116,61 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug	34,85 €
das Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	62,03 €
die Drehleiter DLK 18/12	97,07 €

#### 3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet. In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

Wassersauger	15,00 €
Umluftabhängiges Atemschutzgerät	25,32 €
Motorsäge	12,78 €
Tauchpumpe	7,11 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet 20,00 €

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG für einen Feuerwehrdienstleistenden gemäß den jeweils geltenden Festsetzungen in § 11 Abs. 5 AVBayFwG (derzeit Stand 01.01.2018: 15,10 €) je Stunde Wachdienst erhoben.

#### 5. Weitere Kosten

Als weitere Kosten werden die Geräteüberlassungskosten bei Bereitstellen für Sicherheitswachen bzw. Überlassung an Dritte, die Kosten für Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für die Atemschutzwartung berechnet. Die Kosten für stark verschmutzte oder beschädigte Geräte werden je nach Reinigungsaufwand bzw. Wiederinstandsetzungsaufwand berechnet.

##### 5.1 Unterhaltungs- und Instandsetzungskosten

Für die Unterhaltung und Instandsetzung von Geräten sowie für nachfolgende Arbeitsleistungen werden folgende Pauschalsätze berechnet, für

Reinigen und Prüfen eines Atemschutzgerätes	17,40 €
Reinigen und Prüfen einer Atemschutzmaske	7,40 €
Reinigen und Prüfen eines Lungenautomaten	9,50 €
Waschen, Prüfen und Trocknen je Schlauch	6,40 €
Einband je Kupplung bei Druckschläuchen	4,50 €

##### 5.2 Wespen und Bienen

Beseitigen von Wespen o. ä. (außer Hornissen) oder Einfangen von Bienen, pauschal 150,00 €

##### 5.3 Reinigung von Einsatzkleidung

Reinigungspauschale, je Kleidungsstück 6,00 €  
ansonsten nach Rechnung

##### 5.4 Verbrauchsmaterial

Verbrauchsmaterial, wie Mehrbereichsschaummittel, Ölbindemittel, Sandsäcke oder Ähnliches wird nach dem jeweiligen Verbrauch mit den Wiederbeschaffungskosten verrechnet.

#### 6. Falschalarmierung durch private Brandmeldungen

Für Einsätze wird im Wiederholungsfall der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge usw.) berechnet, mindestens jedoch 400,00 €

#### 7. Böswillige Alarmer (Missbrauch von Notrufeinrichtungen)

Für Einsätze wird der tatsächliche Aufwand (Personalkosten, Fahrzeuge usw.) berechnet, mindestens jedoch 600,00 €

#### 8. Gesamtpauschalierung

Die Gemeinde behält sich das Recht vor, eine Gesamtpauschalierung als Aufwands- und Kostenersatz für einen Einsatz zu verlangen.